LANDESELTERNSCHAFT FÜR FÖRDERSCHULEN GEISTIGE ENTWICKLUNG IN NRW e. V.

Kettelerstraße 71 b, 59329 Wadersloh, 16. Mai 2013

Landeselternschaft
der Förderschulen
mit Schwerpunkt geistige
Entwicklung NRW e. V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/771

Alle Abg

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2432

Sehr geehrte Frau Gödecke,

herzlichen Dank für die Einladung zu der Anhörung am 5. Juni 2013 im Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen. Dieser Möglichkeit kommen wir gern mit zwei Personen aus den Reihen des Vorstands unserer Landeselternschaft nach.

Zur Weiterleitung an alle Fraktionen übermitteln wir unsere beigefügte Stellungnahme vom 30.10.2012 an das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Ergänzende bzw. detaillierte Anregungen zum o. g. Gesetzentwurf werden wir im Anhörungstermin am 5. Juni 2013 vortragen bzw. ggfs. noch nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e. V.

Teigeler, Vorsitzender)

LANDESELTERNSCHAFT FÜR FÖRDERSCHULEN GEISTIGE ENTWICKLUNG IN NRW e. V.

Kettelerstraße 71 b, 59329 Wadersloh, 30. Oktober 2012

Landeselternschaft
der Förderschulen
mit Schwerpunkt geistige
Entwicklung NRW e.V.

Ministerium für Schule und Weiterbildung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes und der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke. Die Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW. e. V. möchte im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich gern eine Stellungnahme zum vorgenannten Entwurf und der Verordnung einreichen.

Die Landeselternschaft unterstützt das Ziel der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Dabei ist sicherzustellen, daß die aus den Förderschulen bekannte qualitativ hohe Förderung aller behinderten Schülerinnen und Schüler beizubehalten wird. Ziel der Inklusion muss sein, dass alle Kinder - sowohl mit als auch ohne Behinderung - in einer inklusiven Schule nicht nur gemeinsam lernen können, sondern auch voneinander lernen und somit eine Win-win-Situation für alle entstehen. Nur so ist eine breite Akzeptanz des u. a. auch von vielen Eltern kritisch gesehenen Inklusionsprozesses möglich. Die Bedenken der Eltern sind groß, wenn es um die Förderung insbesondere schwerst- bzw. mehrfachbehinderter Kinder geht.

Daher erlauben wir uns, Ihnen unsere *Anregungen/Bedenken* zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke mitzuteilen.

Anmerkungen:

- **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

  Nach **§ 19 Abs. 5** des Gesetzentwurfs entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und die Förderschwerpunkte. Sie schlägt bei Feststellung eines solchen Unterstützungs-bedarfs mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das den Bedarfen des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung des Angebots nach § 19 Abs. 5 wird jedoch nach **§ 20 Abs. 3** eingeschränkt, wenn die Schule hierfür personell und sächlich nicht eingerichtet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann. Außerdem ist der Schulaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen **(§ 20 Abs. 5**) erlaubt, einen anderen als den von den Eltern gem. § 20 Abs. 4 gewünschten Förderort für ihr Kind zu bestimmen.

  Hier sollte konkretisiert werden, um welche Ausnahmefälle es sich handelt und was unter nicht vertretbarem Aufwand zu verstehen ist.

  Den Eltern sollte ein Recht auf unabhängige Beratung eingeräumt werden.

  In Fortsetzung des Inklusionsgedanken müsste nach unserer Auffassung die Öffnung von Förderschulen für Kinder ohne Behinderung bzw. ein Verbund mit einer Regelschule ermöglicht werden, ohne dass die Förderschule ihren Status als solche verliert. Hierdurch kann ortsnah beschult, aber auch eine Konzentration schwerstbehinderter Kinder in einer Art „Auffangschule für nicht inkludierbare Kinder" vermieden werden.

  *In diesem Zusammenhang wäre die Verankerung eines Anspruchs auf Verbleiben bzw. Aufnahme in eine Förderschule auch dann wünschenswert, wenn nach **§ 40 Abs. 2** SchulG die Schulpflicht ruht, weil Kinder und Jugendliche selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können. Die Eltern haben hier nur ein Anhörungsrecht.*

  § 46 Abs. 4 SchulG lässt nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in der 5. Klasse eine Reduzierung der Klassengröße zu.

  Die Verordnung zu den Klassengrößen soll offensichtlich nicht geändert werden. Hier wird insbesondere Konfliktpotential für und durch Eltern gesehen. Für die aufnehmenden Klassen sollte eine angemessene Reduzierung der Klassengröße gewährleistet werden, ohne dass der Ausgleich hierfür zulasten der Parallelklassen ohne Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geht.

  *Die Landeselternschaft hält daher eine Anpassung der **Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG** zur Umsetzung der Inklusion insbesondere auch an den allgemeinen Schulen für absolut notwendig und zielführend. Schüler-Lehrer-Relation*

und die Klassenfrequenzricht- und höchstwerte sollten angemessen reduziert werden.

Die Schulentwicklungsplanung muss ermöglichen können, dass von einer Schließung bedrohte allgemeine Schulen durch Inklusionslösungen hiervon verschont bleiben. Damit könnte der ortsnahe Schulbesuch für Förderschüler verbessert werden.

- **Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

  § 1 Abs. 1:

  Die Fortführung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I steht in Abhängigkeit zu den Schülerzahlen in den verschiedenen Förderschwerpunkten.

  Die Anzahl von 50 Schülerinnen und Schülern zur Fortführung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung scheint angemessen. Gegen eine Festsetzung der Schülerzahlen von jeweils 110 in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation", „Sehen" und „Körperliche und motorische Entwicklung" bestehen allerdings erhebliche Bedenken. Aus Sicht der Landeselternschaft werden hier Kinder und Jugendliche mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung nicht angemessen berücksichtigt.
  In den angegebenen Förderschwerpunkten sind beispielsweise häufig bis überwiegend auch Schüler/innen zusätzlich mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vertreten. Es wäre nicht akzeptabel, dass eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung" von einem Aufnahmestopp und letztendlich Schließung bedroht ist, weil die Schülerzahl von 110 nicht erreicht wird aber trotzdem auch eine hohe Anzahl von Kindern mit zusätzlich geistiger und/oder anderer Behinderung vorhanden sind. In der Folge würde eine auf den Förderschwerpunkt vollständig eingerichtete Schule aufgegeben um anderenorts unter immensen Kosten eine Förderschule entsprechend neu auszustatten. Hier bedarf es auch aus wirtschaftlichen Erwägungen dringend der Nachbesserung. Außerdem blieben Möglichkeiten ortsnaher Beschulung erhalten, wenn diese Förderschulen bestehen bleiben würden. Von Seiten der Elternschaft wird angeregt, hier entweder die maßgeblichen Schülerzahlen z. B. auf 75 zu senken oder die Mehrfachbehinderungen mit entsprechenden Zuschlägen z. B. dem 1,75-fachen Satz zu berücksichtigen.

  Außerdem entsteht durch den Abbau der v. g. überwiegend in Trägerschaft der Landschaftsverbände stehenden Förderschulen weitere Problematiken. So würden hiervon betroffene Schulen in die Trägerschaft der Städte und Kreise wechseln, die bekanntlich vielfach wegen ihrer angespannten Haushaltslagen eine entsprechende Ausrüstung ihrer Schulen sowohl in personeller als auch sächlicher Hinsicht nicht schultern können.

  Prinzipiell sollten ähnliche Überlegungen auch bei den anderen Förderschulen berücksichtigt werden. Ggf. könnten die maßgeblichen Schülerzahlen noch reduziert werden.

Schwerst- und Mehrfachbehinderungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist sicherlich auch die Frage der Finanzierung. Sollten Städte und Kreise als Schulträger die überwiegende Last für die Umsetzung der Inklusion tragen, ist zu erwarten, dass diese im Hinblick auf die Kosten eher zu Schulschließungen denn zum Erhalt von Schulen tendieren. Gleiches ist auch für Förderschulen zu erwarten. § 132 SchulG wird diese Tendenz noch verstärken.

Eine Beschulung mehrfach- bzw. schwerstbehinderter Kinder in die Regelschule wird, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen, insbesondere auch nur unter erheblichen finanziellen Aufwendungen möglich sein. Ihnen wird es vor allem auch an „Schutzräumen" fehlen, wie sie eine Förderschule allein schon wegen ihres Einrichtungsstandards bietet. Daher wäre auch ein Anspruch auf Zugang in eine Förderschule wichtig.

Die ortsnahen allgemeinen Schulen können für unsere Kinder mit Behinderung nur dann ein geeigneter Förderort sein, wenn die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Das Input für das „Changemanagement" muss verstärkt, alle Schulformen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Inklusion verpflichtet werden.

In dem vorliegenden Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen wird im Hinblick auf die §§ 1, 2 Abs. 3, 62 und 65 ff SchulG noch vermisst, weitere Mitwirkungsmöglichkeiten zu gestalten. Als Mitwirkungsrecht der Schulkonferenz wäre z. B. ein Anhörungsrecht bei inklusionsbedingten Schulschließungen denkbar.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Landeselternschaft am 27. Oktober 2012 in Dortmund ihre erste Jahresversammlung abgehalten hat. Die sehr zahlreich erschienenen Eltern aus allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens ließen das große Interesse, aber auch die teilweise sehr auffällige Skepsis in Bezug auf die Inklusion deutlich werden. Es kam zum Ausdruck, dass die Beteiligten sich in Sachen Inklusion nicht als mitgenommen empfinden. Die Einbindung aller Beteiligten muss erheblich verbessert werden. Unseres Erachtens müssen zunächst die aktuellen Probleme an den allgemeinen Schulen angegangen werden, bevor man sie mit neuen Themen wie Inklusion überfährt.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e.V.

(Teigeler, Vors.)